



VERSCHÄRFTES GELDWÄSCHEGESETZ - WICHTIG !

Sehr geehrte Kunden,

als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben wir bereits seit 2021 die verschärften geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten zu beachten.

Hierzu gehört die **Identitätsfeststellung** der Veräußerer und Ersteher durch Erheben von Angaben wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Nationalität sowie deren Überprüfung. Bei **natürlichen Personen** erfolgt die Identifizierung durch einen gültigen amtlichen Pass oder (bei EU-Bürgern) durch Personalausweis. Die Vorlage eines Führerscheins ist nicht ausreichend.

Beurkundungen von Grundstücksgeschäften, an denen eine juristische Person beteiligt ist, sind nur möglich, wenn eine Reihe von Formalien beachtet wurde.

Handelt es sich bei dem Ersteher oder Veräußerer um eine **juristische Person**, sind ein **Registerauszug** und **stets ein Transparenzregisterauszug** erforderlich, um den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Das sind die natürlichen Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile halten oder die mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren.

Das Transparenzregister ist ein Vollregister, das heißt, es müssen **alle** Meldepflichtigen alle Daten zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten zur Eintragung in das Register melden und darüber einen Nachweis führen können.

Darüber hinaus ist zusätzlich vom jeweiligen Leitungsorgan eine **Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur** vorzulegen und von uns auf Schlüssigkeit zu prüfen.

Zusätzlich ist eine **Erklärung abzugeben, dass es sich bei der handelnden Person nicht um eine politisch exponierte Person (PeP) handelt** (eine politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, insbesondere Staatschefs, Minister, Parlamentsabgeordnete, Botschafter etc.).

Bei diesem uns gesetzlich auferlegten Verfahren haben Sie eine Mitwirkungspflicht. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die erhobenen Daten mindestens 5 Jahre aufbewahren müssen.

Auch bei der Abgabe von schriftlichen und/oder telefonischen Geboten bzw. bereits bei Einlieferungen müssen wir die vorgenannten Formalien einhalten.

Das Geldwäschegesetz verpflichtet auch die Notare im Rahmen der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen den bzw. die jeweils wirtschaftlich Berechtigten an dem Geschäft zu ermitteln, eine konkrete Geldwäscherisikobewertung durchzuführen und dies intern zu dokumentieren. **Werden die formalen Anforderungen nicht erfüllt, kann die Beurkundung durch den Notar nicht erfolgen.** Für die Abwicklung des Kaufvertrages benötigt der Notar außerdem Ihre **Steueridentifikationsnummer**.

Detaillierte Informationen finden Sie im Gesetzestext, z.B. unter www.gesetze-im-internet.de

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen der Notarin!



Hinweis der Notarin

Falls es sich bei den Vertragsbeteiligten nicht um eine natürliche Person handelt, benötigen wir für die GWG-Prüfung **neben den vorstehend näher bezeichneten Unterlagen zusätzlich** folgendes:

- den ausgefüllten und unterschriebenen **EKS-Fragebogen** (EKS = Eigentümer-Kontroll-Struktur)
- Kopien der **gültigen Ausweise** der formell Beteiligten (z.B. bei einer GmbH der Personalausweis des handelnden Geschäftsführers). Wenn kein gültiger Personalausweis vorliegt, bitte den gültigen Reisepass nebst aktueller Meldebescheinigung beifügen!

Auf den folgenden Seiten finden Sie den EKS-Fragebogen für Stiftungen.

Bitte füllen Sie diesen Bogen aus und senden ihn samt allen erforderlichen Unterlagen an das Auktionshaus.

Sollten sich aus den vorgelegten Unterlagen Fragen ergeben, kommen wir auf Sie zu.

Ohne die Vorlage der vollständigen Unterlagen kann keine Beurkundung vorgenommen werden!

**Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten
nach dem Geldwäschegesetz**

Stiftung

Allgemeine Hinweise:

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die **wirtschaftlich Berechtigten** feststellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Die **Beteiligten sind verpflichtet**, die zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten **erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen** (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 1.1.2020 unter Umständen ein **Beurkundungsverbot** (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).

Bei Stiftungen ist die Notarin oder der Notar zudem grundsätzlich verpflichtet, einen **Auszug aus dem Transparenzregister**¹ einzuholen.

Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, anhand dieses Fragebogens Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung zu machen und bestimmte Unterlagen vorzulegen:

Angaben zur Stiftung:
(Name, Sitz, Adresse)

1. Nennen Sie bitte alle Mitglieder des Vorstands² (Namen und Wohnort):

2. Gibt es natürliche Personen, die als Begünstigte bestimmt worden sind (sog. Destinatäre)?³

- Nein
⇒ bitte Frage 3 beantworten
- Ja
⇒ bitte Satzung vorlegen und Personen nennen (Namen und Wohnort)

¹ Weitere Informationen zum Transparenzregister finden Sie unter <https://www.transparenzregister.de>.

² Falls eine Vereinigung Mitglied des Vorstands ist, siehe Frage 5.

³ Begünstigte sind nur die Destinatäre, die in der Satzung als Begünstigte namentlich bezeichnet oder als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind. Sofern diese Personen noch nicht bestimmt sind, ist nur die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu nennen (siehe Frage 3). Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter anzugeben. Falls eine Vereinigung als Begünstigte bestimmt wurde, siehe Frage 5.

3. Gibt es eine Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll?⁴

Nein

Ja

⇒ bitte Satzung vorlegen und Gruppe wie in der Satzung bezeichnet angeben

4. Gibt es natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben?⁵

Nein

Ja

⇒ bitte Personen nennen (Namen und Wohnort) und Einfluss erläutern

5. Ist eine Vereinigung Mitglied des Vorstands oder als Begünstigte bestimmt?

Nein

Ja

⇒ bitte Vereinigung nennen (Firma und Sitz) und Eigentums- und Kontrollstruktur der Vereinigung darlegen (ggf. mit einer separaten Skizze)

6. Liegt Ihnen ein Transparenzregisterauszug der Stiftung vor?

Ja

⇒ bitte beifügen

Ort und Datum:

Name/Funktion des Erklärenden:

Unterschrift:

⁴ Eine Begünstigten-Gruppe ist gegeben bei einer Gruppe eindeutig bestimmbarer natürlicher Personen, aus deren Mitte zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere Letztbegünstigte ermittelt werden, z. B. Stiftung mit dem Zweck der Vergabe von Stipendien an talentierte Nachwuchskünstler, bei denen der Begünstigtenkreis einem stetigen Wechsel unterliegt.

⁵ Hierzu zählen etwa Personen, die durch ein Vetorecht Einfluss auf die Verwaltung und Verteilung nehmen.